

Ruderordnung

Grundregeln

- Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

Fahrtenbuch

Der Eintrag ins elektronische Fahrtenbuch ist durch die Bestimmungen der Binnenschiffverkehrsverordnung zwingend vorgeschrieben. Dabei geht es um wesentliche Haftungs- und Versicherungsfragen, konkret um die Sporthilfeversicherung des Landessportbundes für Vereinsfahrten.

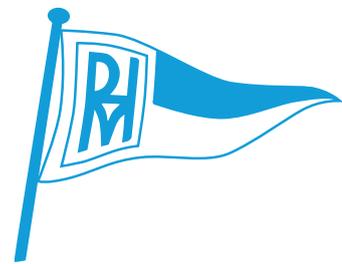
- Jede Fahrt ist vor Antritt einzutragen (Übungs-, Trainings-, Wanderfahrt).
- Die Eintragungen erfolgen in der Reihenfolge der Plätze im Boot.
- Die zurückgelegten Kilometer und die Fahrtstrecke sind genau zu verzeichnen.
- Für die ordnungsgemäße Eintragung ist der Obmann verantwortlich. Der Obmann ist im Fahrtenbuch einzutragen.

Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen, müssen ausreichend schwimmen können.
- Für Kinder und Jugendliche haben die Erziehungsberechtigten im Aufnahmeantrag unterschrieben, dass ihr Kind ausreichend schwimmen kann.
- Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
- Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- Minderjährige dürfen bei Kaltem Wasser (weniger als 10 °C Wassertemperatur) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.

Anforderungen an Bootsobleute

- Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können. Der Nachweis erfolgt z.B. durch eine Teilnahmebescheinigung, die der Veranstalter eines Lehrgangs bei einer erfolgreichen Teilnahme ausstellt. Ein gültiger Nachweis ist z. B. auch ein Bootsführerschein.
- Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung (<http://www.rudern.de/uploads/media/DRV-Sicherheitsrichtlinie.pdf>).
- Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten im Aufnahmeantrag unterschrieben, dass ihr Kind ein Boot führen darf.



Beschreibung des Hausreviers

- Das Hausrevier umfasst die Weser zwischen den Stromkilometern 73 (Anleger Lühtringen) und 51,7 (WSV Beverungen).
- Für das Hausrevier gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Binnenschifffahrtsverordnung.
- Gefahrenpunkte im Hausrevier:
Flachstelle linke Flussseite bei Stromkilometer 63,
Buhnen auf der linken Flussseite, zwischen Stromkilometer 62 und 62,3.

Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausreviers

- Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein Bootsobmann im Sinne des Abschnitts „Anforderungen an Bootsobleute“ im Boot sitzt.
- Ohne Steg ist kein Ruderbetrieb möglich. Ausnahme ist die Eierfahrt mit Genehmigung des Ruder- oder Bootswartes.

Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausreviers

- Fahrten außerhalb des Hausreviers sind vom Ruderwart oder vom Vorstand zu genehmigen.
- Boote außerhalb des Hausreviers dürfen nur vom Steuersitz aus gesteuert werden. Ausnahmen sind Rennboote auf Regatten oder bei Regattavorbereitung.
- Für jede Wanderfahrt muss ein Fahrtenleiter verantwortlich sein. Fahrten ohne diese Voraussetzung sind private Fahrten und sind nicht über den Verein versichert.
- Der Fahrtenleiter bestimmt den Obmann für jedes Boot und weist täglich die Obleute in die Besonderheit der Tagesstrecke ein.
- Soll ein Boot für eine Fahrt über einen Tag hinaus benutzt werden, muss zuvor die Genehmigung des Bootswartes oder des Ruderwartes eingeholt werden.
- Bei Wanderfahrten ist die Vereinsflagge am Boot zu führen.

Bekleidung

Bei offiziellen Veranstaltungen soll die Bekleidung des Rudervereins getragen werden.

Dunkelheit

- Es darf nur zwischen Sonnenauf- und -untergang gerudert werden.
- Nachtfahrten bedürfen der Genehmigung des Ruderwartes oder des Vorstandes.
- Das Mitführen von Positionslampen ist bei Fahrten nach Eintritt der Dunkelheit oder bei schlechten Wetter- oder Sichtverhältnissen unerlässlich.

Gäste

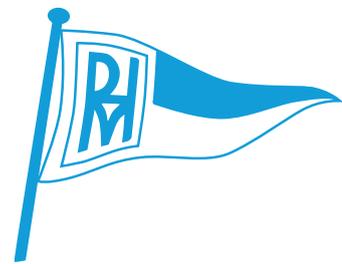
Es ist gestattet, in Vereinsbooten Gäste mitzunehmen.

Verleihen von Booten

Vereinsboote dürfen an auswärtige Ruderer nur mit Genehmigung des Bootswartes oder des Vorstands verliehen werden. Als Gebühr wird ein Rollgeld von 5 EUR/Tag und Bootsplatz erhoben. Es ist unerheblich ob der Platz besetzt ist oder nicht.

Bootswart, Ruderwart

Der Bootswart ist im Vorstand mit der Überwachung und Instandsetzung und -haltung der Boote und des Bootsmaterials beauftragt. Er hat, zusammen mit dem Ruderwart, für die Einhaltung der Haus-, Boots- und Ruderordnung zu sorgen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.



Nutzung von Booten

Einige Boote des Vereins sind Kategorien I, II oder III zugeordnet. Um Boote dieser Kategorien rudern zu dürfen bedarf es der Zustimmung des Bootswartes oder des Ruderwartes.

Die Berechtigungen sind im elektronischen Fahrtenbuch hinterlegt.

Es dürfen nur die Boote benutzt werden, die nicht gesperrt oder für die Nutzung durch das Mitglied freigegeben sind.

Zubehör

Jedes Boot darf nur mit dem zu ihm gehörenden Zubehör bzw. mit dem dafür vorgesehenen Reserveteilen benutzt werden.

Schäden

Vorgefundene oder während der Fahrt entstandene Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen. In beiden Fällen sind die Schäden unverzüglich dem Bootswart bzw. dem Vorstand zu melden.

Gewitter

Bei Gewitter besteht auf dem Wasser Lebensgefahr. Deswegen ist unverzüglich anzulegen, gegebenenfalls auch an einer fremden Anlegestelle oder an anderen geeigneten Uferstellen.

Hochwasser

Bei Hochwasser oder Eisgang sind die Anordnungen und Verbote des Bootswartes zu beachten. Hochwasser ist mit der Marke Meldestufe I definiert. Für Höxter ist das ein Pegelstand von 4,4 Metern (<https://www.pegelonline.wsv.de/gast/stammdaten?pegelnr=45300109>)